

Wiesbaden, den 7. Mai 1887

Das unter dem 3. November v. J. (II8972) erlassene Verbot, die Mitteilung von Nachrichten über Schulverhältnisse auf Anfragen außerpreußischen Schulmänner betreffend, ist seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten dahin erweitert worden, daß derartige Auskunft überhaupt nicht ohne Weiteres erteilt werden darf, von welcher Seite auch das Ersuchen ausgehen mag.

Demgemäß sind alle Anfragen über innere oder äußere Schulangelegenheiten, welche an Lokal- oder Kreisschulinspektoren, Schuldirigenten oder Lehrer, Schulvorstände oder Schuldeputationen mündlich oder schriftlich gerichtet werden, von diesen nicht sogleich zu beantworten; vielmehr sind dieselben durch Vermittelung der nächst vorgesetzten Dienstbehörde uns vorzutragen und werden wir alsdann in jedem einzelnen Falle Entscheidung darüber treffen, ob die verlangte Auskunft zu geben oder zu versagen ist.

Hiernach sind die unterstellten Dirigenten, Lehrer pp. mit Anweisung zu versehen

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croy
(des glauben)